

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums vom 12. September 2021 zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule) vom 27. August 2021

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Anfang Juli 2021 deutlich zugenommen, sodass sich das Virus wieder stärker in Baden-Württemberg ausbreitet. Dabei ist insbesondere zu beobachten, dass die Anzahl der Neuinfektionen bei nicht-geimpften Personen weit überwiegt. Fast alle Infektionen werden inzwischen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht, die sich auch unter Kindern und Jugendlichen zunehmend ausbreitet. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland daher insgesamt weiterhin als hoch ein. In Anbetracht der Tatsache, dass für Kinder bis zum 12. Lebensjahr noch kein Impfstoff zur Verfügung steht und viele Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 18 Jahren noch nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen, weil für diese Personengruppe erst seit dem 16. August 2021 eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission vorliegt, ist eine konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen in den Schulen weiterhin erforderlich.

Mit der Änderung der CoronaVO Schule werden die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen insbesondere durch die Einführung einer täglichen indirekten Testpflicht für das nicht-immunisierte Personal an Schulen erhöht. Ferner wird neben redaktionellen Änderungen die für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls für die Klasse oder Lerngruppe geltende Kohortenregelung erweitert.

Der bisherige § 10 Absatz 4 wird aufgehoben, da es sich bei dieser Bestimmung um eine deklaratorische Regelung handelte, die nicht unmittelbar dem Infektionsschutz diene. Unabhängig davon gilt für Schülerinnen und Schüler, die einem Zutritts- und Teilnahmeverbot unterliegen, weil sie entweder der Maskenpflicht nicht nachkommen oder keinen Test- oder Immunitätsnachweis vorlegen, nach den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen weiterhin, dass sie keinen Anspruch auf Teilnahme am Fernunterricht haben und eine Schulpflichtverletzung begehen.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen)

Zu Absatz 5

Zu Satz 2

Soweit die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten nach § 4 Absatz 1 auf ihren Klassenverband oder ihre Lerngruppe beschränkt ist, weil eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung unterliegt, setzt sich diese Maßgabe im Mensabetrieb fort. Die Nutzung der Mensa muss insoweit in möglichst konstanten Gruppen erfolgen. Außerdem muss als weitere Schutzmaßnahme bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen eingehalten werden, die nicht der Klasse oder Lerngruppe angehören, da bei der Nahrungsaufnahme keine Masken getragen werden können.

Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Der Kiosk- und Pausenverkauf ist ebenso wie der Mensabetrieb eine wesentliche Säule der Verpflegung der Schülerinnen und Schülern und deshalb zulässig.

Zu § 3 (Testung)

Zu Absatz 1

Die Testobliegenheit für Personen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 4 CoronaVO vorlegen können, ist eine geeignete Maßnahme, um trotz des nach wie vor aktiven Infektionsgeschehens einen Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Testen ist nach Angaben des RKI essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Insbesondere bei einer weitreichenden Reduzierung kontaktbeschränkender Maßnahmen sind dem RKI zufolge

intensive Teststrategien notwendig. Davon nicht umfasst sind immunisierte Personen, da von ihnen ein deutlich geringeres Gefährdungspotential ausgeht.

Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Betroffenen. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um dem Staat die Erfüllung seiner Schutz- und Fürsorgepflichten, die gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern und dem vulnerablen Personal bestehen, zu ermöglichen.

Zu Satz 1

Aufgrund der zeitlich begrenzten Aussagekraft von Schnelltests müssen diese in hinreichend kurzen Abständen angeboten werden. Das zweimalige Testangebot besteht grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage der Schülerinnen und Schüler.

Für das an den Schulen tätige Personal wird an jedem Präsenztag ein COVID-19-Schnelltest oder ein PCR-Test angeboten. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass der Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 durch engmaschige Kontrollen des nicht-immunisierten Personals verringert wird. Dies ist erforderlich, da von nicht-immunisierten Personen weiterhin erhebliche infektiologische und gesundheitliche Gefahren ausgehen.

Das Testangebot gilt sowohl für die Lehrkräfte als auch für das nicht lehrende Personal einschließlich des an der Schule tätigen Personals des Schulträgers. Aufgrund ihres erheblich verringerten Gefährdungspotentials sind immunisierte Personen von der Testobliegenheit nicht umfasst.

Zu Satz 2

Die bisher in Satz 2 enthaltene Klarstellung, dass die Testung auch mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfüllt werden kann, wurde in Satz 1 aufgenommen.

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule; die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 41 Absatz 1 SchG.

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Zeitpunkts der Testungen gibt den Schulen den erforderlichen Freiraum, um auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, verpflichtet die Schulleitungen aber dennoch, bei der Festlegung den Infektionsschutz in größtmöglichen Maße zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt bei entsprechender Zulassung durch die Schulleitung nicht nur für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen.

Sofern die Selbsttestung außerhalb der Einrichtungen vorgenommen wird, ist für den Zutritt und die Teilnahme am Betrieb die Vorlage einer Eigenbescheinigung erforderlich.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass die Möglichkeit der Eigenbescheinigung für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal ausgeschlossen ist. Die Testung muss daher in der Einrichtung und unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchgeführt werden, sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle gemäß § 5 Absatz 3 CoronaVO vorgelegt wird.

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die vom Ordnungsgeber durch die engmaschigen Testungen bezweckte Kontrolle gewährleistet ist.

Zu § 4 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Die in Satz 1 bestimmte Kohortenregelung ergänzt die Bestimmung des § 5 der Corona-Verordnung Absonderung, wonach auch nach einem positiven Test einer Schülerin oder eines Schülers auf das Coronavirus SARS-CoV-2 die Mitschülerinnen und Mitschüler nicht einer Pflicht zur Absonderung, sondern für die Dauer von 5 Schultagen einer täglichen Testpflicht unterliegen. Um das Risiko einer Ausbreitung des Virus in der Einrichtung noch weiter zu begrenzen, nehmen die übrigen Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil.

Diese Kohortenpflicht setzt sich in weiteren schulischen Angeboten fort, indem eine Durchmischung dieser Schülerinnen und Schüler, die als Kontaktpersonen des infizierten Schülers ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem SARS-Cov-2 Virus haben, mit den übrigen Mitschülerinnen und Mitschülern begrenzt wird.

Diese Gruppen müssen in ihrer Zusammensetzung zwar nicht identisch mit der Klassen- oder Lerngruppe sein, aber möglichst konstant zusammengesetzt.

Es ist außerdem organisatorisch sicherzustellen, dass die betroffenen Klassen oder Gruppen auch in den Pausenzeiten möglichst nicht mit anderen Gruppen und Personen in Kontakt kommen. Für die Nutzung der Schulmensa sind die besonderen Bestimmungen des § 1 Absatz 5 zu beachten.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen des Satz 1, ebenso wie die entsprechende Regelung in § 1 Absatz 5 Satz 2 zur Nutzung der Mensen, nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Kinder z.B. in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten gilt. Diese Einrichtungen sind zwar im Schulgesetz geregelt, die sie besuchenden Kinder haben aber nicht den formalen Status „Schüler“.

Zu Absatz 2

Zu Satz 3

Satz 3 bestimmt, dass im Fall des Auftretens eines Infektionsfalls mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für die Dauer der Kohortenregelung nach Absatz 1 nicht am Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten teilnehmen dürfen. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme, da das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten auch bei Einhaltung der besonderen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2 mit einem höheren Aerosolausstoß und damit auch mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden sind.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei. Dementsprechend sind auch mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wieder zulässig, sofern sie im Inland durchgeführt werden.

Auslandsaufenthalte sind insbesondere mit Blick auf die weltweit zunehmende Verbreitung von besorgniserregenden Varianten des Coronavirus mit einem höheren Ansteckungsrisiko verbunden, das bei mehrtägigen Fahrten noch durch häufigere und vielfältigere Sozialkontakte verstärkt wird. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im bzw. Studien- und Klassenfahrten ins Ausland sind deshalb trotz ihres pädagogischen Werts weiterhin untersagt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens ist die Untersagung zunächst bis zum 31.01.2022 befristet.

Ausgenommen von der Untersagung mehrtägiger Auslandsfahrten sind Reisen in sog. „funktionelle Enklaven“, also in Gebiete, die zwar formal nicht zum deutschen Staatsgebiet gehören, aber nur über deutsches Staatsgebiet zu erreichen sind, wie z.B. das Kleinwalsertal. Diese Gebiete sind keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt als das sie umgebende Inland. Insofern ist eine Untersagung von Fahrten in diese Gebiete aus Infektionsschutzgründen nicht erforderlich.

Tagesausflüge in das nahe gelegene Ausland sind zulässig, sofern dies mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen vertretbar ist und die Infektionsschutzmaßnahmen sowie die geltenden Hygienevorgaben einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Sportveranstaltungen)

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse oder Lerngruppe und einer hierauf beruhenden Absonderungspflicht sind Einschränkungen auch für den Sportunterricht umzusetzen, um der Verbreitung für den Fall entgegenzuwirken, dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler sich ebenfalls infiziert hat.

Der Sportunterricht darf in diesem Fall ausschließlich kontaktarm erfolgen. Sportarten, bei denen der Körperkontakt zwingend erforderlich ist, wie z. B. Ringen, dürfen nicht ausgeübt werden. Außerdem darf der Sportunterricht in diesem Zeitraum nur im Freien durchgeführt werden, da bei der Sportausübung keine Masken getragen werden können und die Infektionsgefahr deshalb in Hallen größer ist als im Freien.

Zu § 10 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4 und 5

Für Personen, die entgegen § 2 und 7 keine medizinische Maske tragen, besteht wie bei der Nichterfüllung der Testobliegenheit ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Damit wird den Schulen die wirksame Durchsetzung der Maskenpflicht ermöglicht und somit der Schutz der Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte und des sonstigen Personals gewährleistet.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 CoronaVO von der Maskenpflicht ausgenommen.

Soweit eine Testobliegenheit besteht, weil kein Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorgelegt wird und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, besteht bei deren Nichterfüllung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Durch die Bezugnahme auf § 3 Absatz 2 wird klargestellt, welche Testnachweise den Erfordernissen der Nachweispflicht genügen.

Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, weil sie die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Fernunterricht.

Die Schulpflicht wird in Baden-Württemberg grundsätzlich in Präsenz erfüllt. Generelle Ausnahmen hiervon sieht das Schulrecht des Landes sowohl aus pädagogischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vor, da anderenfalls der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag gefährdet wäre.

Der im Rahmen der COVID-19-Pandemie durch die jeweils geltenden Bestimmungen der CoronaVO Schule zugelassene Fernunterricht bildet daher eine Ausnahme von diesem Grundsatz, die nur zugelassen wird, soweit und solange dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags unbedingt notwendig ist, weil Präsenzunterricht nicht angeboten werden kann.

In § 4 Absatz 5 und 6 CoronaVO Schule ist derzeit abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen Fernunterricht anzubieten ist. Dies ist gemäß § 4 Absatz 5 der Fall, wenn der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Klassen oder Lerngruppen nicht stattfinden kann, weil sie einer Absonderungspflicht unterliegen oder der Präsenzbetrieb untersagt ist. Daneben besteht ein Anspruch auf Fernunterricht nur bei Befreiung vom Präsenzunterricht unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 6. Dieses Verfahren kann nicht dadurch umgangen werden, dass die geltenden Vorgaben zur Maskenpflicht und zur Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 4 CoronaVO nicht eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten der Befolgung dieser Vorgaben entgegengetreten und damit ihrer Verpflichtung gemäß § 85 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz (SchG) nicht nachkommen.

Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht und die deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, verletzen außerdem ihre Schulbesuchspflicht.

Die Pflicht zur regelmäßigen und ordnungsgemäßen Teilnahme am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982 in der Fassung vom 27. Juni 2018 in Verbindung mit §§ 72 ff. des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Eine Verletzung der Schulbesuchspflicht als Teil der Schulpflicht kann die in §§ 86 und 92 SchG vorgesehenen Konsequenzen zur Folge haben und ist nicht durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot des Absatz 1 Nummer 4 oder 5 entschuldigt, da in die-

sen Fällen die Beseitigung des Hindernisses für die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Regel zumutbar und ohne weiteres möglich ist.